

**Hessische Taekwondo Union e.V.**  
Fachverband für Taekwondo im Landessportbund Hessen



**Satzung der  
Hessischen Taekwondo-Union e. V.  
(HTU)**

**Stand: 27.06.2021**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. **Die Hessische Taekwondo-Union (kurz „HTU“)** ist eine Vereinigung von Taekwondo betreibenden Vereinen, **die dem Landessportbund Hessen (kurz „LSBH“)** angeschlossen sind.
2. Die HTU ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen.
3. Der Sitz der Vereinigung ist Frankfurt am Main.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Ziel**

1. Die Hessische Taekwondo Union verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der HTU ist die Förderung des Sportes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Förderung des Taekwondo als Körper- und Geisteskultur, im Sinne des Amateurgedankens. Dieses Ziel wird erreicht durch Vermittlung von Taekwondo- Unterricht, der Durchführung eines geordneten Sportbetriebes unter den Mitgliedern und befreundeten Verbänden, insbesondere durch Freundschafts- und Meisterschaftskämpfe.
2. Die HTU ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der HTU dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der HTU.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft in anderen Verbänden**

Die HTU ist Mitglied im Landessportbund Hessen e. V. und Deutsche Taekwondo-Union e. V. (DTU). Sie kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden erwerben und deren Satzungen anerkennen, soweit diese nicht im Widerspruch mit ihrer eigenen Satzung oder der Deutschen Taekwondo Union e.V. stehen.

## **§ 4 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen**

1. Die HTU regelt ihren Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen ihrer Organe. Sie kann sich zu diesem Zwecke Ordnungen geben. Der Vorstand wird ermächtigt, neue Ordnungen und Änderungen bestehender Ordnungen mit einfacher Stimmenmehrheit vorläufig in Kraft zu setzen, diese sind längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung gültig. Die Mitgliederversammlung kann diese Ordnungen und Änderungen bestätigen und Sie durch Beschlussfassung für die Zukunft verbindlich regeln.
2. Diese Ordnungen und Entscheidungen sind für die Vereine und deren Mitglieder verbindlich. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung, sie bedürfen daher nicht der Eintragung in das Vereinsregister.
3. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zu den Satzungen der HTU, der DTU und der des LSBH-Hessen stehen (LSBH).
4. Alle Vertreter der HTU sind in ihrer Amtsführung der freiheitlich demokratischen Grundordnung verpflichtet.

## **§ 5 Verbandsgebiet**

Das Gebiet der HTU ist das Land Hessen. Die Mitgliederversammlung kann für die Belange des Taekwondo eine andere Aufteilung vornehmen.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

1. Mitglied der HTU können Taekwondo betreibende gemeinnützige Vereine, sowie Taekwondo-Abteilungen (Sparten) gemeinnütziger Vereine oder gemeinnütziger Organisationen werden, sofern diese Mitglied im Landessportbund Hessen sind. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand der HTU zu richten. Die Ausübung der Mitgliederrechte ist von der Entrichtung der beschlossenen und notwendigen Gebühren abhängig.
2. Durch die Aufnahme erwirbt der Verein das Recht und die Pflicht, an allen Aufgaben der HTU mitzuarbeiten und kann an allen HTU-Einrichtungen und Veranstaltungen teilnehmen. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied, die Satzung und die Ordnungen der HTU und der DTU anzuerkennen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins oder der Abteilung.
4. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur nach den Vorschriften der Satzung des Landessportbundes Hessen erfolgen. Der Austritt ist nur durch eingeschriebenen Brief zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss drei Monate vorher erklärt werden.
5. Bei einem Ausschluss des Vereins aus dem Landessportbund endet gleichzeitig die Mitgliedschaft in der HTU.
6. Bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes kann ein Mitglied aus der fachlichen Betreuung der HTU ausgeschlossen werden. Der Antrag wird vom Vorstand dem Rechtsausschuss zugeleitet, der ihn mit seiner Stellungnahme der nächsten Mitgliederversammlung vorlegt, die über den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet. Zum Ausschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer/innen in geheimer Abstimmung notwendig. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Rechtfertigung vor dem Rechtsausschuss und der Mitgliederversammlung zu geben.

## **§ 7 Ehrungen**

1. Auf Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes können Einzelpersonen geehrt werden, Näheres regelt die Ehrenordnung.
2. Die Mitgliederversammlung kann verdienstvolle Mitglieder des Taekwondo zu Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitgliedern ernennen.

## **§ 8 Beiträge, Gebühren und Umlagen**

Die Mitgliederversammlung setzt gegenüber ihren Mitgliedsvereinen die Höhe, Art und Fälligkeit der Beiträge, Gebühren und Umlagen fest. Der Vorstand kann Gebühren unterjährig bei wirtschaftlicher Notwendigkeit anpassen. Die Anpassung muss durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden. Gebühren der DTU werden direkt an die betreffenden Zahlungsverpflichteten (z.B. Nutzer der Leistung wie z.B. Urkunden, Jahressichtmarken, etc.) weiterbelastet und bedürfen keiner Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Sportbetrieb und Sportverkehr**

1. Im Sportbetrieb der HTU gelten die Satzung der Deutschen Taekwondo Union ergänzt durch die Satzung und Ordnungen der HTU.
2. Der Sportverkehr mit ausländischen Vereinen und Verbänden ist durch die DTU-Satzung geregelt.

## **§ 10 Haftung der HTU**

Die HTU und ihre Vorstandsmitglieder haften nicht für durch die Teilnahme an Veranstaltungen der HTU eingetretenen Unfälle und deren Folgen sowie Sachschäden.

## **§ 11 Organe der HTU**

Organe der HTU sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand (Präsidium)
- c) der Gesamtvorstand
- d) der Rechtsausschuss.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ der HTU und letzte Instanz bei Rechtsfragen ist die Mitgliederversammlung. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder der HTU.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
  - a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und Stimmberechtigung, Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, Beschlussfassung über die Tagesordnung.
  - b) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
  - c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
  - e) Entlastung des Vorstandes nach § 14 (2)
  - f) Neuwahl des Vorstandes
  - g) Neuwahl der Kassenprüfer
  - h) Neuwahl des Rechtsausschusses
  - i) Festsetzung der Umlagen
  - j) Beschlussfassung über Satzung und Ordnungen
  - k) Wahl eines Ehrenpräsidenten
  - l) Entscheidung über Rechtsfragen als letzte Instanz
  - m) Beschlussfassung über Anträge
3.
  - a. Die MV findet jährlich im 1. Halbjahr statt.
  - b. Bei außergewöhnlichen Situationen (z. B. einer Pandemie), die aufgrund hoheitlicher polizeirechtlicher Anordnungen entstehen, kann die Mitgliederversammlung durch Beschluss des Präsidiums auf einen späteren Termin im Kalenderjahr verschoben werden. Aufgrund einer anhaltenden Notlage mit Kontaktbeschränkungen kann eine Mitgliederversammlung als ultima ratio innerhalb eines Kalenderjahres auch ausfallen.
  - c. Zu Mitgliederversammlungen wird auf Beschluss des Vorstandes unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung per E-Mail und über die HTU-Internetpräsenz (Homepage) eingeladen. Die Einladung muss mindestens acht Wochen vor Beginn der Versammlung an die Mitglieder und den Vorstand der HTU erfolgen.
  - d. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Präsidium innerhalb von acht Wochen einberufen werden, wenn es das Interesse der HTU erfordert oder mindestens 1/3 der Mitgliedsvereine dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Präsidium verlangen. Diese Versammlung hat die gleichen Befugnisse wie die Mitgliederversammlung.
4. Auf den Versammlungen der HTU haben nur die stimmberechtigten anwesenden Delegierten der HTU-Mitglieder, des Gesamtvorstandes der HTU, die Ehrenpräsidenten und der Vertreter des Rechtsausschusses Rede- und Vorschlagsrecht. Gästen kann mit Zustimmung der Versammlung das Rederecht eingeräumt werden.
5. Anträge zur Tagesordnung durch Mitglieder der HTU müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen mindestens 4 Wochen vor der Versammlung vom Präsidium den Mitgliedern bekannt gegeben werden.
6. Nach jeder ordnungsgemäßen Einberufung ist die Versammlung beschlussfähig.

7. Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.  
Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
9. Die Wahlen erfolgen auf vier Jahre, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder erfolgen für jedes Amt gesondert und geheim. Wenn nur ein Kandidat für ein Amt zur Wahl steht, kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen. Bei Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit; wird eine solche nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, welche die meisten Stimmen erreicht haben.  
Gewählt werden kann, wer sich vorab für das jeweilige Amt beworben hat. Wahlbewerbungen sind bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der HTU-Geschäftsstelle schriftlich einzureichen. Die Wahlbewerber werden 1 Woche vor der Versammlung auf der Webseite der HTU bekannt gegeben. Wahlbewerber haben während der Wahlversammlung Rederecht.  
Gibt es für ein Amt keinen Bewerber oder Gewählten, so kann das Präsidium dieses kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzen.
10. Für die Verhandlung und Beschlussfassung über die Angelegenheiten zur Entlastung des Vorstandes wird von der Versammlung eine Wahlkommission mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine gleiche Wahlkommission führt auch die Wahl des Vorstandes durch.
11. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie Änderungen oder Neufassungen der Satzungen oder Ordnungen sind zu veröffentlichen oder den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Satzungsänderungen werden erst nach Eintragung in das Vereinsregister gültig.
12. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind zu veröffentlichen.

### **§ 13 Stimmrecht**

1. Stimmberechtigt sind die anwesenden Delegierten eines Mitglieds der HTU und der Vorstand der HTU. Die Delegierten haben sich vor Beginn der Versammlung durch eine Vertretungsvollmacht des jeweiligen Vereinsvorstands zu legitimieren, soweit amtierende Vertretungsberechtigte bzw. Vereinsvorstandsmitglieder nicht persönlich erscheinen. Das Stimmrecht kann weiterhin nur ausgeübt werden, wenn ein gültiger DTU-Pass des Delegierten vorgelegt werden kann, der die Mitgliedschaft in dem Verein nachweist, für den das Stimmrecht ausgeübt werden soll.  
Jeder Delegierte darf nur für einen Verein das Stimmrecht ausüben.
2. Jeder Verein hat pro angefangene 50 Mitglieder eine Stimme, maximal jedoch 5 Stimmen. Der Vorstand hat eine Stimme. Bei Vorstandswahlen ruht das Stimmrecht des Vorstandes.
3. Als Grundlage für die Stimmenverteilung gelten die für das laufende Jahr an die HTU gemeldeten Mitglieder.
4. Vereine, die ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Anmahnung nicht nachgekommen sind, haben kein Stimmrecht. Ausnahmen davon kann die MV mit einfacher Mehrheit beschließen.

## **§ 14 Der Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand (Präsidium) im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

Präsident/in  
Vizepräsident/in Leistungssport Zweikampf  
Vizepräsident/in Leistungssport Technik  
Vizepräsident/in Bildung und Breitensport  
Vizepräsident/in Wirtschaft und Finanzen

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

Schriftführer/in  
Prüfungsbeauftragte/r  
Kampfrichterreferent/in Zweikampf  
Kampfrichterreferent/in Technik  
Lehrbeauftragte/r  
Pressereferent/in  
Jugendwart/in

Der Gesamtvorstand besteht aus dem Präsidium und dem erweiterten Vorstand. Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, welche die interne Arbeitsverteilung regelt.

2. Der Gesamtvorstand kann

- a) bestimmte Aufgaben einem Mitglied, einem Ausschuss oder einer Einzelperson übertragen;
- b) für bestimmte Geschäfte besondere Vertreter bestellen;
- c) bis zur nächsten MV Ordnungen und Ausführungsbestimmungen erlassen, soweit keine Beschlüsse der MV entgegenstehen;
- d) bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten MV ein Ersatzmitglied berufen.

3. Der Gesamtvorstand wird für vier Jahre gewählt. Mitglied des Vorstandes kann nur sein, wer Mitglied eines HTU-Vereines ist. Mit dem Ende der Mitgliedschaft in einem HTU-Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand, sofern nicht binnen 30 Tagen eine neue Mitgliedschaft in einem HTU-Verein begründet wird.

4. Die Leitung des Verbandes obliegt dem geschäftsführenden Vorstand (Präsidium). Gesetzliche Vertreter des Verbandes sind jeweils zwei zuständige Mitglieder des Präsidiums gemeinsam.

5. Der Vorstand nach § 26 BGB bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

## **§ 15 Kassenprüfer**

1. Zur Prüfung der Kassenangelegenheiten der HTU werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer bestellt. Ihre Wahl erfolgt überlagernd für vier Jahre. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

2. Die Kassenprüfer/innen prüfen Kasse und Bücher der HTU und berichten darüber der Mitgliederversammlung. Beanstandungen sind der MV zu unterbreiten.

3. Beanstandungen innerhalb eines Geschäftsjahres sind sofort dem Präsidenten zu unterbreiten und von diesem sofort dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen, falls sie wesentlich sind.

## **§ 16 Rechtsausschuss (RA)**

1. Der Rechtsausschuss der HTU besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende soll nach Möglichkeit die Befähigung zum Richteramt haben.
2. Die Mitglieder des Rechtsausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Gewählt werden auch zwei stellvertretende Beisitzer.
3. Die Mitglieder des RA dürfen dem Vorstand nicht angehören.
4. Die Zuständigkeit des RA ergibt sich aus § 17 der Satzung. Näheres bestimmt die Rechtsordnung.
5. Der RA hat innerhalb von einhundert Tagen nach Anrufung eine Entscheidung zu treffen. Außergewöhnliche Umstände (Pandemien oder Besetzungsprobleme des Rechtsausschusses) können hier eine verlängerte Entscheidungsfrist rechtfertigen.

## **§ 17 Rechtsprechung und -organe wurde auf der Mitgliederversammlung v. 27. 06. 2021 wie folgt neu gefasst:**

1. Die HTU hat im Rahmen ihres Sportbetriebes eine eigene Rechtsprechung.
2. Die Rechtsprechung wird vom Gesamtvorstand der HTU (I. Instanz), dem Rechtsausschuss (2. Instanz) sowie der Mitgliederversammlung (letzte Instanz) ausgeübt.
3. Grundlagen der Rechtsprechung sind die Satzung der HTU, sowie die Satzung und Ordnungen der Verbände, in denen die HTU Mitglied gem. §3 ist.
4. Der Vorstand der HTU entscheidet in 1. Instanz. Sind Anträge gegen den Vorstand oder eines der Mitglieder gestellt, müssen diese direkt dem Rechtsausschuss vorgelegt werden.
5. **Der Rechtsausschuss** entscheidet in 2. Instanz oder in Fällen der Ziffer 4.
6. **Die Mitgliederversammlung** entscheidet als letzte Instanz und in den Fällen des § 6, Ziff. 6.
7. **Eine getroffene Entscheidung der Mitgliederversammlung** wird mit ihrer Verkündung rechtskräftig, wenn der Betroffene nicht innerhalb eines Monats nach Verkündung der Entscheidung widerspricht. Der Widerspruch ist zu begründen und im Fall der Entscheidung des Vorstandes an den Vorsitzenden des Rechtsausschusses, im Fall der Entscheidung des Rechtsausschusses an den Präsidenten der HTU zu richten.
8. **Anträge auf Einleitung eines Verfahrens können** vom Gesamtvorstand, den Vorstandsmitgliedern, den Mitgliedsvereinen und deren Mitgliedern gestellt werden.
9. **Der Rechtsprechung der HTU sind unterworfen:**
  - a) die Mitgliedsvereine, die sich im Zweifel ihrerseits das Verhalten ihrer Mitglieder zurechnen lassen müssen,
  - b) Einzelpersonen
  - c) - **soweit** ihr Verhalten in unmittelbarem Zusammenhang mit Befugnissen steht, für die die HTU oder die Verbände, in denen die HTU Mitglied gem. § 3 ist, Lizenzen an Einzelpersonen vergeben,  
- **soweit** ihr Verhalten in unmittelbarem Zusammenhang mit einer durch diese Satzung zugewiesenen Aufgabe steht.  
- **soweit** sie durch ihre Teilnahme an offiziellen Veranstaltungen der HTU oder der Verbände, in denen die HTU Mitglied gem. § 3 ist, soweit dabei auch Interessen der HTU verletzt werden.
10. **Im Rahmen der Rechtsprechung der HTU können geahndet werden:**

Verstöße oder Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Satzung oder Ordnungen der HTU oder der Verbände, in denen die HTU Mitglied gem. § 3 ist, soweit dabei auch Interessen der HTU verletzt werden.

  - b) Verstöße oder Zuwiderhandlungen gegen Beschlüsse der Organe der HTU oder der Organe der Verbände, in denen die HTU Mitglied gem. § 3 ist, soweit dabei auch Interessen der HTU verletzt werden.

- c) Verbandsschädigendes Verhalten sowie Verhalten, welches geeignet ist, das Ansehen von Taekwondo in der Öffentlichkeit zu gefährden.
- 11. **Die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes** ohne eine vorherige Entscheidung der Organe der HTU, und zwar bis zur völligen Ausschöpfung der zugelassenen Rechtsmittel, wird als verbandsschädigendes Verhalten gewertet.
- 12. **Geahndet werden kann** auch der Versuch eines unter Ziffer 10 oder 11 fallenden Verhaltens sowie die Anstiftung oder Beihilfe zu einem derartigen Verhalten.
- 13. **Folgende Ahndungen können einzeln oder nebeneinander ausgesprochen werden, wobei der Grad des Verschuldens zu berücksichtigen ist:**
  - a) **Verweis**
  - b) **Geldahndung bis 250,00 €, in besonders schweren Fällen bis 500,00 €**
  - c) **Sperren für die Teilnahme an bestimmten oder sämtlichen Veranstaltungen der HTU bis zu einer Dauer von einem Jahr.**
  - d) **Haus-, Hallen- oder Platzverbot bis zu einer Dauer von einem Jahr.**
  - e) **Zeitliche oder dauerhafte Aberkennung des Rechts, eine Funktion innerhalb der HTU auszuüben.**
  - f) **Lizenzentzug**
  - g) **Verlust des Anrechts auf einen ausgesetzten Preis**
  - h) **Verfall einer bei einem offiziellen Wettkampf der HTU erreichten Platzierung**
  - i) **Ungültigkeit einer abgelegten Kup- oder Dan-Prüfung verbunden mit gleichzeitiger Aberkennung der erreichten Graduierung.**
  - j) **Ausschluss (§ 6 Ziffer 6)**
  - k) **Verurteilung zur Übernahme der Kosten des Verfahrens**
  - l) **Veröffentlichung der ausgesprochenen Ahndung. Die Veröffentlichung darf nicht eher erfolgen, als dass die Entscheidung rechtskräftig geworden ist (Ziffer 7)**
- 14. **Eine Ahndung ist nach diesen Bestimmungen nicht mehr zulässig,** soweit kein Antragsberechtigter (Ziffer 8) innerhalb von drei Monaten nach Bekanntwerden des eine Ahndung ermöglichenden Verhaltens den Antrag auf Einleitung eines Verfahrens gestellt hat oder unabhängig vom Bekanntwerden, wenn das Verhalten mehr als drei Jahre zurückliegt.
- 15. **Dem Rechtsausschuss (§ 16) obliegt die endgültige Entscheidung im Fall von Streitigkeiten über die Auslegung von Satzung, Ordnungen oder Beschlüssen der Organe.**
- 16. **Näheres regelt die Rechtsordnung der HTU.**

## **§ 18 Jugendarbeit**

- 1. Für die Jugendarbeit ist der Jugendwart zuständig. Die HTU-Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung selbständig.
- 2. Die HTU-Jugend unterstützt und fördert das gesamte Spektrum der Jugendarbeit im und durch den Sport.
- 3. Die Mitgliederversammlung wählt den Jugendwart/-in als Mitglied des Gesamtvorstandes für vier Jahre.
- 4. Alles Nähere regelt die Jugendordnung.

### **§ 19 Anti-Doping Richtlinien**

1. Die HTU verpflichtet sich, gemäß dem Antidopingregelwerk der Nationalen Antidopingagentur (NADA-Code) in der jeweils geltenden Fassung die Verwendung von Dopingsubstanzen im Sport zu verbieten und das Doping mit allen zu Gebote stehenden Mittel zu bekämpfen.
2. Die HTU erkennt den Anti-Doping-Code der DTU, das Anti-Doping-Regelwerk der WT, den NADA-Code mit seinen Anhängen sowie den WADA-Code mit seinen Anhängen in der jeweils gültigen Fassung für sich als verbindlich an.

### **§ 20 Auflösung**

1. Die Auflösung der HTU kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Vereinsdelegierten gem. § 13 bei geheimer Stimmabgabe erforderlich.
3. Bei Auflösung der HTU fällt das Vermögen an den Landessportbund Hessen, der es gemeinnützigen Zwecken zuführt.

### **§ 21 Inkrafttreten**

1. Die vorstehende Satzungsneufassung wurde von der Mitgliederversammlung am 27.06.2021 beschlossen und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Eingetragen am **20.05.2022** ins VR7866